

Kreisblatt für den Kreis Gießen.

Inhalts-Übersicht: Krankenversicherung und Wochenhilfe. — Sicherung der Ackerbestellung. — Verbrauchsregelung der in die öffentliche Bewirtung genommener Nahrungsmittel. — Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide usw. — Abgabe von Hobsetten. — Pesse für Verpackung von Rohstoff. — Anlage einer Schmalspurbahn. — Maul- und Klauenseuche. — Zurückstellungs-, Verleugungs- und Verurteilungsgesuche. — Beladen und Entladen von Eisenbahnwagen. — Gewährung von Beihilfen an Kriegsteilnehmer.

Verordnung

betr. Krankenversicherung und Wochenhilfe während des Krieges.
Vom 1. März 1917.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

I. Während der Dauer des gegenwärtigen Krieges können die Vorstände der Krankenkassen die Gewährung von Feuerungszulagen an die der Dienstordnung unterstehenden Angestellten der Masse ohne Zuziehung des Kassenausschusses beschließen. Die übrigen für Änderungen der Dienstordnung geltenden Vorschriften der Reichsversicherungsordnung bleiben dabei unberührt.

Voraussetzung ist, daß die Zulagen

1. entweder allen oder allen denjenigen Angestellten (Abs. 1) gewährt werden, deren jährliches Dienstverdienst einen bestimmten Betrag nicht übersteigt, und

2. für alle beteiligten Angestellten nach den gleichen Grundsätzen bemessen werden; zulässig ist jedoch eine Einteilung der Angestellten nach dem Gehalte mit steigendem Prozentsatz je für die niedrigere Gehaltsstufe, ferner Abkürzung für Verheiratete und Ledige sowie nach der Zahl der Kinder, die der Angestellte ganz oder überwiegend zu unterhalten hat.

Der Beschluß kann in der gleichen Weise (Abs. 1) geändert oder aufgehoben werden. Er tritt spätestens drei Monate nach Friedensschluß außer Kraft, sofern nicht vorher die Weiterzahlung der Feuerungszulagen auf dem in der Reichsversicherungsordnung für Änderungen der Dienstordnung vorgeschriebenen Wege beschlossen worden ist.

II. Für Personen, die während des gegenwärtigen Krieges den Reiche oder einer ihm verbündeten Macht Kriegs-, Sanitäts- oder ähnliche Dienste leisten, ruht der Fristenlauf der Wartzeit bei ihrer Krankenkasse (§ 2 des Gesetzes, betreffend Erhaltung von Anwartschaften aus der Krankenversicherung, vom 4. August 1914 — Reichs-Gesetzbl. S. 334 —) auch während der Dauer der Erwerbslosigkeit bis zu sechs Wochen, die in die ersten sechs Wochen nach der Rückkehr aus solchen Diensten in die Heimat fällt.

Eine Wartzeit, die sie bei einer Krankenkasse zur Zeit des Dienstbeginns ganz oder zum Teil erfüllt haben, ist ihnen auch auf die Wartzeit für Leistungen bei einer anderen Krankenkasse zugurechnen, der sie nach der Rückkehr aus solchen Diensten in die Heimat beitreten.

Auf das im § 195 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung erwähnte letzte Jahr und auf die im § 208 Satz 2 der Reichsversicherungsordnung erwähnten letzten zwölf Monate wird ihnen die Dauer der Dienstleistung sowie diejenige der Erwerbslosigkeit bis zu sechs Wochen nicht angerechnet, die in die ersten sechs Wochen nach der Rückkehr aus solchen Diensten in die Heimat fällt.

Die Zeit von mindestens sechs Monaten nach § 199 der Reichsversicherungsordnung steht für je einer Wartzeit für Leistungen im Sinne der Reichsversicherungsordnung gleich.

III. Die Wochenhilfe nach § 3 der Bekanntmachung vom 23. April 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 257) ist auch für das uneheliche Kind eines Kapitulanten zu gewähren, wenn seine Verpflichtung zur Gewährung des Unterhalts an das Kind festgestellt und die Mutter minderbemittelt im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 jener Bekanntmachung ist.

IV. Diese Vorschriften treten mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 1. März 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Dr. Helfferich.

Bekanntmachung

über die Sicherung der Ackerbestellung. Vom 9. März 1917.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

Artikel 1. In der Bekanntmachung über die Sicherung der Ackerbestellung vom 31. März 1915 (Reichs-Gesetzbl. Seite 210) in der durch die Bekanntmachung vom 27. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 834) abgeänderten Fassung werden folgende Änderungen vorgenommen:

1. Im § 2 wird die Zahl „1917“ durch „1918“ ersetzt;
2. Der bisherige Paragraph 7 wird gestrichen; § 8 wird § 7.
3. Unter dem neuen § 7 wird als neuer § 8 eingefügt:
„Die Vorschriften dieser Verordnung finden auf städtische,

zur landwirtschaftlichen oder gärtnerischen Nutzung geeignete Grundstücke entsprechende Anwendung.“

4. § 9 erhält folgende Fassung:

„Soweit die Sicherung der Acker- und Gartenbestellung im Wege der Landesgesetzgebung herbeigeführt ist, finden die Vorschriften dieser Verordnung keine Anwendung.“

Artikel 2. Der Reichskanzler wird ermächtigt, den Wortlaut der Bekanntmachung über die Sicherung der Ackerbestellung vom 31. März 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 210), wie er sich aus dieser Verordnung ergibt, unter der Ueberschrift „Bekanntmachung über die Sicherung der Acker- und Gartenbestellung“ und unter dem Tage dieser Verordnung im Reichs-Gesetzblatt bekanntzumachen.

Artikel 3. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Die Bekanntmachung über die Bereitstellung von städtischem Gelände zur Kleingartenbestellung vom 4. April 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 236) wird aufgehoben. Die von den Landeszentralbehörden zu dieser Verordnung erlassenen Ausführungsbestimmungen bleiben bis zum Erlaß anderweiter Bestimmungen durch die Landeszentralbehörden in Kraft.

Berlin, den 9. März 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Dr. Helfferich.

Betr.: Die Verbrauchsregelung der in die öffentliche Bewirtung genommener Nahrungsmittel.

An die Groß- Vürgermeisterien der Landgemeinden des Kreises.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung und das Ausschreiben vom 17. März 1917 (Kreisblatt Nr. 48) teilen wir Ihnen mit, daß Ihnen demnächst Listen für Nahrungsmittellisten zugehen werden und wollen Sie sich deren Ausfüllung, unter Heranziehung einer Schreibhilfe, mit größter Beschleunigung angelegen sein lassen. Dabei ist die auf der ersten Seite abgedruckte Anweisung zu beachten. In die Listen sind nur die Personen aufzunehmen, die gemäß § 4 der Bekanntmachung Antrag auf Ausgabe der Karte stellen. Zur Stellung dieser Anträge haben Sie sofort nach Empfang dieser Verfügung mit Frist von 3 Tagen ortsüblich aufzufordern. Mehrbedarf an Listen und Einlagen ist bei uns anzumelden. Streng sind zu trennen die drei in Betracht kommenden Personalklassen und ist betreffend die Liste auf dem Laufenden zu erhalten, insofern ein Brotgetreideselbstverforger Brotgetreideverforungsberechtigter wird. Die Liste ist bestimmt binnen einer Woche bei Meldung der Nichtberücksichtigung bei der Lebensmittelverteilung abzugeben und uns zunächst sofort Bericht zu erstatten

1. wieviel Personen als Brotgetreideselbstverforger (Karte A)
2. wieviel Brotgetreideverforungsrechtigte Kinder bis 12 Jahre einschließlich (Karte B)
3. wieviel sonstige Brotgetreideverforungsrechtigte Bevölkerung (Karte C)

für Ihre Gemeinde in Betracht kommt.

Sobald uns die Personenzahl aus diesen 3 Gruppen bekannt ist, erhalten Sie, diesen Zahlen entsprechend, die Karten A (gelb) B (rot) und C (blau) und haben Sie diese an Hand Ihrer Anmelde-Liste auf die Namen der betreffenden Personen auszufüllen, wobei der Haushaltsvorstand die für ihn und die Mitglieder seines Haushaltes in Betracht kommenden Karten zu unterschreiben hat. Die der Personenzahl des Haushaltes entsprechende Kartenzahl wird alsdann dem Haushaltsvorstand behändigt.

Die Zubehör von Karten bestellen die gemäß § 5 bekanntgegebenen Waren bei ihren Kleinhändlern unter Uebergabe der Bestellmarken.

Die Bestellbogen für die Kleinhändler (§ 6 der Bekanntmachung) werden diesen zugehen. Das weitere Verfahren, nämlich Rücksendung der Bestellbogen durch die Kleinhändler mit den aufgestellten Bestellmarken an die Großhandelsvereinigung in Gießen, West-Anlage 31, die Bekanntgabe der zur Verfügung stehenden Warenmenge, die Ausstellung der Bezugsscheine für die Kleinhändler und der Verkauf durch die Kleinhändler an die Kartenberechtigten gegen Abgabe der Bezugsmarke regelt sich dann nach den Bestimmungen 7 und 8 der Bekanntmachung vom 17. März 1917.

Vorstehendes wollen Sie ortsüblich bekannt machen insbesondere auch die Kleinhändler belehren, oder diese zur Einholung von Auskünften an die Großhandelsvereinigung Gießen, West-Anlage 31, verweisen.

Gießen, den 27. März 1917.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
Dr. Usfnger.

Betr.: Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl; hier: die Bereitung von Kuchen.

An die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden sowie die Großh. Gendarmerie des Kreises.

Unter Hinweis auf die Bekanntmachung über die Bereitung von Kuchen vom 16. Dezember 1915 (Kreisblatt Nr. 113) machen wir Sie nachdrücklich auf das Verbot des Kuchenbackens in § 1 aufmerksam und beauftragen Sie insbesondere unter Bedenkung der Bäder, für unbedingte Einhaltung besorgt zu sein. Bei den wirtschaftlichen Verhältnissen, hauptsächlich in den Städten, kann es die Landbevölkerung vor sich und dem Vaterland nicht verantworten, wenn sie auf Ostern Mehl, Eier, Butter und Milch in den bekannten Mengen zur Herstellung von Kuchen benutzt. Die Polizeibehörden sind angewiesen, jede Uebertretung zur Anzeige zu bringen, auch Köhnen Betriebe, die den Bestimmungen zuwiderhandeln, geschlossen werden.

Siehe, den 26. März 1917.
Großherzogliches Kreisamt Siehen.
Dr. Usinger.

Betr.: Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1916; hier: die Selbstverförrer.

An den Oberbürgermeister zu Siehen und die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Da mit Wirkung vom 15. April 1917 die den Selbstverförrern zustehende Brotgetreidemenge von 9 kg auf 6 1/2 kg monatlich auf den Kopf herabgesetzt worden ist, wollen Sie umgehend schon jetzt die Mühlenbesitzer, die für Selbstverförrer mahlen, darauf aufmerksam machen, daß diese keine größere als nach Vorstehendem dem Selbstverförrer zustehende Menge ausmahlen. Es liegt dies auch im Interesse der Selbstverförrer, da diese sonst gesparten wären, ihrer Ablieferungsspflicht durch Ablieferung von Mehl nachzukommen. Bei dieser Gelegenheit wollen Sie die Mühlen nochmals darauf aufmerksam machen, daß das Brotgetreide nur zu 94% ausgemahlen werden darf. Die Maßsichere sind von Ihnen entsprechend zu überwachen.

Siehe, den 26. März 1917.
Großherzogliches Kreisamt Siehen.
Dr. Usinger.

Bekanntmachung.

Betr.: Abgabe von Rohfetten an die rituell lebende jüdische Bevölkerung.

An den Oberbürgermeister zu Siehen und die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Zur Bedenkung der jüdischen Bevölkerung und der in Betracht kommenden Metzger teilen wir Ihnen mit, daß irgendwelche Abgabe von Rohfetten an die rituell lebenden Juden nach der Bestimmung des Kriegsernährungsamts vom 13. ff. Mts. nicht mehr zugelassen ist, da diese rituelle Delmargarine erhalten.

Siehe, den 23. März 1917.
Großherzogliches Kreisamt Siehen.
Dr. Usinger.

Bekanntmachung.

Aber die Preise für Verpackung von Kaltschlößchen. Vom 16. März 1917.

Auf Grund des § 12 der Verordnung über künstliche Dünge- mittel vom 11. Januar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 13) und des § 1 der Bekanntmachung über die Errichtung eines Kriegsernährungs- amts vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 402) wird folgendes bestimmt:

Artikel 1. Die in der der Bekanntmachung über künstliche Dünge- mittel vom 11. Januar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 13) beige- fügten Liste unter B aufgeführten, Besonderen Lieferungsbedin- gungen für 1 bis 3" erhalten im Wf. 3 (Verpackung) folgendes Fassang:

Verpackung: Bei eisernen Trommeln 1,80 Mark für 100 Kilogramm; bei 50 Kilogramm-Packung 25 Pfennig für den Sack. Wird Kaltschlößchen in Säcken oder eisernen Trommeln geliefert, so erfolgt die Berechnung brutto für netto.

Artikel 2. Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 16. März 1917.
Der Präsident des Kriegsernährungsamts.
von Batschk.

Bekanntmachung.

Betr.: Landespolizeiliche Prüfung des Entwurfs der Anlage einer Schmalspurbahn für die Eisen- und Manganerzgrube Adler, Gemarung Gumbach, nach dem Bahnhof Lang-Göns.

Die Pläne und Beschreibung zur Anlage einer Schmalspurbahn für die Eisen- und Manganerzgrube Adler nach dem Bahnhof Lang- Göns liegen auf der Großh. Bürgermeisterei Lang-Göns vom 29. März bis einschließlich zum 3. April l. Js. zur Einsicht offen.

Zur landespolizeilichen Prüfung des Projekts ist Termin auf Mittwoch, den 4. April 1917, nachmittags 2.50 Uhr auf Bahnhof Lang-Göns festgesetzt.

Einwendungen gegen das Projekt, welche sich auf Ansprüche wegen Verlegung und Veränderung öffentlicher Wege, An- und Zu- fahrten auf Grundstücke, Einfriedigungen, Wasser- und Borflut- verhältnisse usw. sowie die Herstellung von Säugvorrichtungen zur Sicherung gegen die aus dem Bahnbetrieb entstehenden Gefahren und Nachteile beziehen, sind bei Meldung des Ausschlusses spätestens im Termin vorzubringen.

- Wir hausrufen Sie
1. anliegende Bekanntmachung in ortsüblicher Weise zu ver- öffentlichlichen,
 2. die anliegenden Pläne und Bekanntmachung vom 29. März bis einschließlich zum 3. April l. Js. auf Ihrem Amtszimmer zur Einsicht offen zu legen,
 2. die anliegenden Pläne und Beschreibung vom 29. März
 4. Bescheinigung über Bekanntmachung der Offenlegung und über diese selbst nebst den Plänen uns im Termin zu über- geben.
- Siehe, den 25. März 1917.
Großherzogliches Kreisamt Siehen.
J. B.: Sechler.

Bekanntmachung.

Betr.: Maßregeln gegen die Maul- und Klauenseuche.
Wir bringen zur allgemeinen Kenntnis, daß auf Grund der im Reichsanzeiger veröffentlichten Nachweisung über den Stand der Maul- und Klauenseuche vom 15. März 1917 als verseucht zu gelten haben:

Die Bezirke: Königsberg, Gumbinnen, Allenstein, Danzig, Marienwerder, Stadtkr. Berlin, Potsdam, Frankfurt, Stettin, Köslin, Posen, Bromberg, Breslau, Liegnitz, Oppeln, Magdeburg, Merseburg, Schleswig, Hannover, Südschlesien, Lüneburg, Stade, Osnabrück, Aurich, Münster, Minden, Krusberg, Cassel, Wies- baden, Gießen, Düsseldorf, Köln, Trier, Aachen, Sigmaringen, Oberbayern, Niederbayern, Pfalz, Oberfranken, Mittelfranken, Unterfranken, Schwaben, Baugen, Chemnitz, Dresden, Leipzig, Jülich, Redarkreis, Schwarzwaldkreis, Jagstkreis, Donaufreis, Freiburg, Mannheim, Starkenburg, Rheinhessen, Mecklenburg- Schwerin, Sachsen-Weimar, Mecklenburg-Strelitz, Oldenburg, Lübeck, Braunschweig, Sachsen-Altenburg, Coburg, Gotha, Anhalt, Schwarzburg-Sondershausen, Lippe, Bremen, Hamburg, Unter- essah, Oberessah, Lothringen.

Siehe, den 26. März 1917.
Großherzogliches Kreisamt Siehen.
J. B.: Semmerde.

Bekanntmachung.

Betr.: Zurückstellungs-, Veretzungs- und Beurlaubungsgeurde.
Es wird erneut darauf hingewiesen, daß Zurückstellungs-, Veretzungs- und Beurlaubungsgeurde rechtzeitig und ausreichend begründet bei dem Unterzeichneten eingereicht werden müssen.

Bei den durch Sachoffiziere des stellv. Generalkommandos geprüften Betrieben verbleibt es bezüglich der Gesuche bei dem seitherigen Verfahren.

Die Einreichung von Gesuchen an andere Dienststellen (Kriegs- ministerium, Generalkommandos, Kriegsärzteramt, Kriegswirt- schaftsamts, Truppenteile usw.) führt lediglich Verzögerung in der Entscheidung herbei, weil sie erst an mich zurückgegeben werden müssen.

Es wird auch darauf hingewiesen, daß jeder zurückgestellte Wehrpflichtige mit Ablauf der ihm gewährten Zurückstellung sofort eingestellt werden kann. Es ist deshalb unbedingt erforderlich, für den Fall, daß noch weitere dringende Zurückstellungsgründe vorliegen, ein neues Zurückstellungsgeurde so frühzeitig einzureichen, daß die Entscheidung über dasselbe noch vor Ablauf der bisherigen Zurückstellungsfrist zu erwarten ist.

Siehe, den 23. März 1917.
Der Zivilvorsteher der Erlasskommission des Kreises Siehen.
J. B.: Semmerde.

Bekanntmachung.

Betr.: Sonntagsruhe: Beladen und Entladen von Eisenbahn- wagen.

Es ist dringend geboten, daß sowohl die Sonntage als auch die bevorstehenden Feiertage zum Beladen und Entladen der Eisenbahn- wagen ausgenutzt werden. Das stellvertretende Generalkommando 18. Armeekorps hat die Ausnahmen von entgegenstehenden Be- stimmungen der Generbeordnung ausdrücklich zugelassen.

Siehe, den 26. März 1917.
Großherzogliches Kreisamt Siehen.
J. B.: Semmerde.

Betr.: Die Ausführung des Reichsgesetzes vom 19. Mai 1913 über Gewährung von Beihilfen an Kriegsteilnehmer: hier: Ab- rechnung mit der Kreisklasse.

An die Gemeinderäher des Kreises.
Sie wollen alsbald mit der Kreisklasse über die vorgelegten Bei- hilfen an die ehemaligen Kriegsteilnehmer abrechnen.
Siehe, den 20. März 1917.
Großherzogliches Kreisamt Siehen.
J. B.: Semmerde.